



Lesefassung der Kindertageseinrichtungsordnung

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung		16.06.2022	./.	

Städtische Kindertageseinrichtung Wirbelwind
Ludwig- Jahn- Str. 7f
23611 Bad Schwartau
Tel.: 0451-2000770

§ 1 Aufnahme

- (1) Für den Bereich Krippe: Gemäß § 24 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches VIII werden Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an aufgenommen; sie können bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bzw. bis zum Ende des KiTa-Jahres betreut werden.

Für den Bereich Kindergarten: Gemäß § 24 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches VIII werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr (Bereich: Kindergarten) an aufgenommen; sie können bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden.
- (2) Die Grundsätze nach denen über die Aufnahme der Kinder entschieden wird, richten sich nach § 18 Kindertagesförderungsgesetz. Reicht das Angebot der Betreuungsplätze nicht aus, wird das Verfahren der Aufnahme unter Bezugnahme der in § 2 Kindertageseinrichtungsordnung definierten Aufnahmekriterien durchgeführt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch einen Aufnahmevertrag, der zwischen den Erziehungsberechtigten eines Kindes und dem Träger der Kindertageseinrichtung – vertreten durch die Leitung oder der stellv. Leitung – geschlossen wird.
- (4) Der Aufnahme des Kindes geht eine ärztliche Untersuchung auf ansteckende Krankheiten und auf den allgemeinen Gesundheitszustand voraus. Das Formular für die ärztliche Bescheinigung ist beigefügt. Das Kind muss innerhalb eines Monats vor Aufnahme in der Kindertageseinrichtung untersucht werden. Das Attest muss der Kindertageseinrichtung spätestens am ersten Tag des Besuchs vorliegen. Seit dem 01.03.2020 besteht eine Impfpflicht gegen Masern.

§ 2 Aufnahmekriterien

- (1) Anmeldungen erfolgen in der Regel gemäß § 3 Kindertagesförderungsgesetz über das Onlineportal der Kita-Datenbank. Außerdem werden Anmeldungen in einzelnen Fällen ausnahmsweise weiterhin sowohl von der Kindertageseinrichtung als auch im Rathaus der Stadt Bad Schwartau (Amt für Bildung, Sport , Soziales und Kultur) entgegengenommen.
- (2) Kinder mit Hauptwohnsitz in Bad Schwartau werden grundsätzlich vorrangig bei der Besetzung von freien Kita-Plätzen berücksichtigt.
- (3) Kinder, die bereits in einer Krippengruppe der Kindertageseinrichtung betreut wurden, werden bei der Aufnahme in eine Elementargruppe grundsätzlich vorrangig berücksichtigt.
- (4) Sollten mehr Anmeldungen als freie Betreuungsplätze vorhanden sein, werden folgende Kriterien bei der Vergabe von Kita-Plätzen in Betracht gezogen: Kinder, die auf der Anmeldeliste mit der Priorität 1 stehen, werden in nachstehender numerischer Reihenfolge bei der Besetzung von freien Kita-Plätzen berücksichtigt.
 1. - Kinder, die die Kindertageseinrichtung nur noch ein Jahr besuchen werden
 - Geschwisterkinder
 - Kinder von Mitarbeitern der Stadt Bad Schwartau
 - Kinder von Alleinerziehenden
 2. - Alle weiteren freien Plätze werden nach zeitlicher Reihenfolge des Geburtsdatums und des Anmeldedatums der entsprechenden Kinder vergeben.^{1 (*)}

Kinder, die auf der Anmeldeliste mit der Priorität 2,3,4,5 oder 6 stehen, werden nach numerischer Reihenfolge bei der Besetzung von freien Kita-Plätzen berücksichtigt. Innerhalb einer Priorität sind die zeitliche Reihenfolge des Geburtsdatums und des Anmeldedatums der entsprechenden Kinder maßgeblich.¹

¹ Hierbei gilt: Je älter das Kind ist und je weiter das Anmeldedatum zurückliegt, umso aussichtsreicher ist die Perspektive bei der Vergabe eines Kita-Platzes.

§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Während dieser Zeiten werden folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

Halbtagsbetreuung: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für Elementarkinder)

Die folgenden Betreuungsmöglichkeiten beinhalten die Verpflichtung zur Anmeldung am Mittagessen:

Regelbetreuung 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr (nur für Elementarkinder)

erweiterte Regelbetreuung: 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Ganztagsbetreuung: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine

Frühdienstbetreuung von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr vertraglich abzuschließen.

- (2) Die Kindertageseinrichtung ist planmäßig an 20 Tagen im Kalenderjahr geschlossen.

Die Schließtage verteilen sich in der Regel auf folgende Zeiträume:

- Der Tag nach Himmelfahrt
- In den Sommerferien (mindestens 2 Wochen)
- Die Zeit von Heiligabend bis Silvester
- Einzelne Tage außerhalb der Ferien (bis zu drei Tage möglich) für z. B. Fortbildungen, Planungstag, Betriebsausflug.

Die Schließzeiten werden mit der Elternvertretung abgestimmt und per Aushang bekanntgegeben.

§ 4 Aufsicht

- (1) Für die erforderliche Aufsicht auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung sind die Eltern selbst verantwortlich. Die Kinder sind direkt an die zuständige Aufsichtsperson der Kindertageseinrichtung zu übergeben bzw. von dieser entgegenzunehmen. In der Kindertageseinrichtung und auf dem Einrichtungsgrundstück trägt während der Öffnungszeiten das pädagogische Personal die Aufsichtsverantwortung. Die Übergabe bzw. Übernahme des Kindes muss durch ein Elternteil oder in dessen Auftrag durch eine geeignete Person (volljährig) erfolgen. Des Weiteren können Geschwisterkinder, ab dem vollendeten 16 Lebensjahr, die von uns betreuten Kinder abholen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Eltern und Kindern bleibt die Aufsichtspflicht bei den Eltern!
- (2) Die beigefügten "Erklärungen zum täglichen Nachhauseweg" sind Bestandteil des Aufnahmevertrages.
- (3) Die Gewährleistung der Aufsichtsverantwortung gegenüber den zu betreuenden Kindern steht im direkten Zusammenhang mit der Personalbesetzung. Bei einem erheblichen Personalengpass (z.B. durch Krankheit) sind Handlungsschritte einzuleiten, die der Aufsichtspflicht weiterhin Rechnung tragen.

Welche Handlungsschritte einzuleiten sind, entscheidet die Leitung oder die stellv. Leitung in Absprache mit dem Träger. Möglich sind z.B.:

- Appell an die Eltern, ihre Kinder, wenn möglich, zu Hause zu betreuen.
- Spätbetreuung von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr findet nicht statt.
- Frühbetreuung von 7:00 bis 8:00 Uhr findet nicht statt.
- die Schließung einzelner Gruppen.

- (4) Eine eingeschränkte Betreuung oder vorübergehende Schließung kann auch aus anderen zwingenden Gründen, z.B. höhere Gewalt, ansteckende Krankheiten o. ä. erfolgen.

Die Verpflichtung zur monatlichen Beitragszahlung bleibt davon grundsätzlich unberührt.

§ 5 Unfallversicherung

Kinder sind auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes unfallversichert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Wegeunfälle sind der Kindertageseinrichtung sofort zu melden, damit die Versicherung tätig werden kann.

§ 6 Krankheiten

- (1) Wir bitten darum, bei (Beginn einer) Krankheit die Kinder zu Hause zu behalten und die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Krankheitsanzeichen, wie z.B. Fieber, Erbrechen, Durchfall und bei Ansteckungsgefahr dürfen die Kinder nicht gebracht werden.

Im Interesse aller Familien wird ein verantwortungsbewusster Umgang mit Erkrankungen der Kinder von allen Eltern erwartet. Zum Schutze aller Kinder und des pädagogischen Personals dürfen die Kinder die Einrichtung erst nach mindestens einem symptomfreien Tag wieder besuchen.

- (3) Meldepflichtige Infektionskrankheiten (siehe hierzu § 6 Infektionsschutzgesetz) des Kindes sind unverzüglich der Kindertageseinrichtung zu melden (z.B. Covid 19, Masern, Mumps, Diphtherie, Röteln, Windpocken, Scharlach, Keuchhusten, Hepatitis, Ruhr, Typhus usw.). Das Kind muss der Kindertageseinrichtung während dieser Zeit fernbleiben.

Es erfolgt eine anonymisierte Information an die übrigen Eltern durch einen Aushang.

- (4) Meldepflichtige Infektionskrankheiten werden von der Leitung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz dem Fachdienst Gesundheit Kreis OH mitgeteilt. Um eine Verbreitung zu vermeiden, richten wir uns bei der Entscheidung über weitere Maßnahmen nach den Empfehlungen des Fachdienstes Gesundheit Kreis OH.
- (5) Die Kindertagesstätte behält es sich vor, nach einer Krankheit des Kindes ein ärztliches Attest anzufordern, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei ist von ansteckenden Krankheiten und gesundheitlich so stabil ist, dass es an den regelhaften Abläufen der Kindertagesstätte teilnehmen kann. Die Kosten für das Attest tragen die Eltern.

- (6) In der Kindertageseinrichtung werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Die Elternbeiträge sind der Beitragssatzung für die städtische Kindertagesstätte „Wirbelwind“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (2) Die Beiträge werden für 12 Monate des Jahres erhoben und müssen zum 1. des Monats für den laufenden Monat auf das jeweilige Personenkonto überwiesen werden.
- (3) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der KiTa dar; daher ist er auch bei vorübergehender Schließung oder beim Fehlen des Kindes zu zahlen.
- (4) Die Beiträge können nach der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis OH) erlassenen Sozialstaffelregelung ermäßigt werden.

Entsprechende Anträge auf Geschwisterermäßigung oder soziale Ermäßigung sind in der Kita oder im Rathaus (Amt für Bildung, Sport und Kultur) erhältlich und beim Kreis Ostholstein zu stellen.

§ 8 Vertragskündigung

- (1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung endet in der Regel:
- (1.1) Für den Bereich Kindergarten mit Beginn der Schulpflicht des Kindes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Der Beginn der Schulpflicht wird gem. § 22 Abs.1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz wie folgt definiert:

"Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig".

Das Schuljahr beginnt gem. § 14 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz "am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres".

- (1.2.) Für den Bereich Krippe mit der Vollendung des dritten Lebensjahres, spätestens zum Ende des Kita-Jahres in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Eine Abmeldung ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung oder der stellv. Leitung der Kindertageseinrichtung (Vertretung des Trägers) vorgelegt werden.
- (3) Aus wichtigem Grund können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei der Leitung oder der stellv. Leitung der Kindertageseinrichtung kündigen.
- (4) Eine Vertragskündigung durch den Träger ist möglich, wenn
- a) das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte – in diesem Fall ist der Träger berechtigt, nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten über den Betreuungsplatz frei zu verfügen –
 - b) die Elternbeiträge über einen Zeitraum von 3 Monaten unbegründet nicht bezahlt werden,
 - c) das Kind entsprechend dem Auftrag des Kindertagesförderungsgesetzes von Schleswig-Holstein nicht hinreichend gefördert werden kann,
 - d) die Erziehungsberechtigten entgegen den Zielen des Trägers (Kita-Konzeption) der Arbeit der Kindertageseinrichtung entgegenwirken,
 - e) wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal und den Erziehungsberechtigten nicht mehr gewährleistet ist; beispielsweise, wenn:
 - fachliche Vorschläge oder Hilfen nicht angenommen werden,
 - durch unkooperativen Verhalten im Umgang mit z.B. Hygiene oder Krankheit das Wohl des Kindes und/oder anderer Kinder gefährdet wird,
 - durch destruktives Verhalten der Betrieb der Kita gestört wird

Die Kündigung durch den Träger erfolgt schriftlich. Sie muss den Erziehungsberechtigten bis zum Monatsende zugegangen sein und wird zum Ende des folgenden Kalendermonats wirksam.

Bad Schwartau, den 16.06.2022

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann
Bürgermeister